

Per Post (RSb-Brief)

Geschäftszahl: PAD/25/153.694/3

Ihr Zeichen: ---

B E S C H E I D

SPRUCH

Gemäß § 4 i.V.m. § 1 und § 2 Auskunftspflichtgesetz wird festgestellt, dass Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 22.01.2025 ein Recht auf Auskunft nicht zukommt und von der Landespolizeidirektion Wien daher eine Auskunft nicht erteilt wird.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt:

Im Schreiben vom 22.01.2025 an die LPD Wien beehrten Sie die Erteilung folgender Auskunft:

„Guten Tag,

Twitter/X ist in der Vergangenheit schon mehrmals durch fragwürdige Praktiken und wahrscheinliche Rechtsverletzungen aufgefallen, wie vermutliche Verstöße gegen die DSGVO und den DSA.

Auch der Inhaber ist kein unbeschriebenes Blatt und tritt immer wieder mit fragwürdigen Äußerungen in Erscheinung.

hiermit beantrage ich gem. §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

1. Sind Ihnen die mutmaßlichen Verstöße von Twitter gegen die DSGVO/den DSA bekannt?

2. Sind Ihnen die Äußerungen bzw. das Verhalten von Elon Musk bekannt?

2. Die LPD Wien ist auf Twitter vertreten (<https://twitter.com/LPDWien>).

2a. Warum?

2b. Ist es geplant, Twitter in absehbarer Zeit zu verlassen?

2b1. Wenn ja, wann?

2b2. Wenn nein, warum nicht?

3. Ich bitte um Übermittlung Ihrer Social Media Strategie o.ä., so vorhanden.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (z.B. Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG. (..)

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Pfeifer“

Es wird festgehalten, dass die beigefügten Hyperlinks in der Anfrage zu einfacherer Bearbeitung nicht aufgeführt wurden.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft beantragten Sie die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG.

Gründe für Ihr Interesse an der Auskunftserteilung führten Sie nicht an.

Mit Schreiben der LPD Wien, Büro Öffentlichkeitsarbeit, vom 02.04.2025, wurde Ihnen im Wesentlichen mitgeteilt, dass Ihnen die gewünschte Auskunft nicht erteilt werden könne, da die Anfragen allesamt nicht den Wirkungsbereich der hiesigen Behörde betreffen und daher keine Auskunftspflicht bestehe.

Zu Ihrer Anfrage ist Nachfolgendes festzuhalten:

II. Rechtslage zur Auskunftspflicht nach dem AuskunftspflichtG

Gemäß § 20 Abs. 4 B-VG haben alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Nähere Regelungen werden durch das Auskunftspflichtgesetz des Bundes und die Auskunftspflichtgesetze der Länder festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz; APG) haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Nach Abs. 2 der zitierten Gesetzesstelle sind Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt;

berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

Vorweg ist festzustellen, dass sich die Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG in Verbindung mit dem Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987 nach der Rechtsprechung des VwGH, auf die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung bezieht (siehe die Erkenntnisse des VwGH vom 1. Februar 1989, Zl. 88/01/0199, und vom 12. Juli 1989, Zl. 88/01/0218).

Was unter dem Begriff „Auskunft“ zu verstehen ist ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Judikaten:

VwGH 88/01/0218:

Was unter den Begriff „Auskunft“ im Auskunftspflichtgesetz zu verstehen ist, wird im Gesetz selbst nicht definiert. Die EB zur Regierungsvorlage zum § 1 APG (41 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XVII GP) sagen hierzu einleitend, dass der Begriff der Auskunft dem am allgemeinen Sprachgebrauch orientierten gleichnamigen Terminus des § 3 Z. 5 des Bundesministeriengesetzes 1986 entspreche. (Diese Gesetzesstelle, welche durch § 5 Abs. 2 erster Satz APG außer Kraft gesetzt wurde, enthielt gleichfalls keine Definition des erwähnten Begriffes.) „Auskünfte hätten Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei der Gegenstand ausschließlich solche Informationen seien, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt seien und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zwecke der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden mussten.

Darüber hinaus - so die zitierten Erläuterungen - „bedinge schon die Verwendung des Begriffes Auskunft, dass die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen u.dgl. verhalten ist. Aus dem Gesetz selbst ist, schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen“.

VwGH 88/01/0212:

Zu diesen Gesetzesmaterialien hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 7. November 1988 (Zl. 88/10/0116; worauf gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird) ausgesprochen, dass ihnen der Gesetzeswortlaut nicht zuwiderläuft. Die Art der Formulierung der vom Beschwerdeführer gestellten Fragen zeigt - wie die belangte Behörde zutreffend ausgesprochen hat -, dass es sich dabei um rein rhetorische und mutwillige Anfragen handelt, bei denen es im Kern nur um die Erkundung der inneren Einstellung der belangten Behörde geht (vgl. dazu das Erkenntnis Zl. 88/01/0212), sodass von vornherein kein Fall der gesetzlichen Auskunftspflicht gegeben ist.

Der Beschwerdeführer übersieht dabei, dass zwar der Begriff „Auskunft“ im Auskunftspflichtgesetz selbst nicht näher definiert ist, dass aber die EB zur Regierungsvorlage 41 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XVII GP - zu denen der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, dass ihnen der Gesetzeswortlaut nicht zuwiderläuft (vgl. das hg. Erkenntnis

vom 7. November 1988, Zl. 88/10/0116, auf welches gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird) - unter anderem besagen, dass Auskünfte Wissenserklärungen zum Gegenstand hätten, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen wären, die zur Zeit der Anfrage der betreffenden Verwaltungsbehörde bereits bekannt seien.

Daraus folgt, dass nur gesichertes Wissen (sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich) Gegenstand einer Auskunft sein kann, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.

Der Verwaltungsgerichtshof, der in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1976, Zl. 722/76, Slg. N.F. Nr. 9151/A (welches zu § 3 Z. 5 Bundesministeriengesetz ergangen ist) die Frage, ob „Vorgänge des amtsinternen Meinungsbildungsprozesses, solange keine abgeschlossene Willensbildung vorliegt“ von der Auskunftspflicht ausgenommen sind, noch dahingestellt ließ, teilt diesbezüglich die Auffassung des Erlasses des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 16. Februar 1988, Zl. 602.960/32-V/1/87, weil eine Mitteilung von bloßen Absichten, die noch nicht zur Verwirklichung derselben gediehen sind, dem gesetzlichen Ziel einer sicheren Information des Auskunftssuchenden nicht förderlich sein könnte. Da sich im vorliegenden Fall die vom Beschwerdeführer an die belangte Behörde gerichtete Anfrage ausdrücklich darauf bezogen hat, in sieben Punkten Auskunft über die „Bereitschaft“ des Bundesministers für Justiz zu bestimmten Aktivitäten zu erhalten, ging das Begehren des Beschwerdeführers auf Mitteilung einer bloßen inneren Absicht und nicht auf die Mitteilung einer Information, die der Behörde zur Zeit der Anfrage bereits bekannt war.

Daraus folgend kann

- einerseits eine Auskunft nur insoweit erteilt werden, als sie sich auf Informationen bezieht, über die die Behörde in ihrem Hoheitsbereich im Zeitpunkt der Anfrage tatsächlich verfügt.
- Andererseits ist die Behörde daher nicht verpflichtet, Einschätzungen, Bewertungen oder Meinungen abzugeben oder Informationen zu beschaffen, die nicht in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich liegen.

Die zu besorgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der LPD Wien ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen des SPG:

1. Teil

1. Hauptstück

Anwendungsbereich

- § 1** Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei.

2. Hauptstück

Organisation der Sicherheitsverwaltung

Besorgung der Sicherheitsverwaltung

- § 2** (1) Sicherheitsverwaltung obliegt den Sicherheitsbehörden.
(2) Die Sicherheitsverwaltung besteht aus der Sicherheitspolizei, dem Paß- und dem Meldewesen, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet

und des Austrittes aus ihm, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

Sicherheitspolizei

§ 3 Die Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht. Die Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 7, B-VG), und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht.

Daraus folgend kann eine Auskunft nur insoweit erteilt werden, als sie sich auf Informationen bezieht, über die die Behörde tatsächlich verfügt. Eine Behörde ist daher nicht verpflichtet, Einschätzungen, Bewertungen oder Meinungen abzugeben oder Informationen zu beschaffen, die nicht in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich liegen.

Rechtliche Würdigung Ihrer Anfragen:

1. Sind Ihnen die mutmaßlichen Verstöße von Twitter gegen die DSGVO/den DSA bekannt?

Die Frage, ob der LPD Wien mutmaßliche Verstöße von Twitter/X gegen die DSGVO oder den Digital Services Act (DSA) bekannt sind, betreffen keine zu besorgenden behördlichen Tätigkeiten der LPD Wien.

Die Beurteilung der Einhaltung dieser Regelungen obliegt insbesondere der österreichischen Datenschutzbehörde sowie der Europäischen Kommission und gegebenenfalls der zuständigen Gerichte.

Die LPD Wien ist weder für die Überwachung noch für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Handelns privater Unternehmen im Bereich Datenschutz oder digitaler Dienste zuständig.

Da gemäß § 1 Abs. 1 AuskunftspflichtG die LPD Wien nur über eigene Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu geben hat, besteht hier keine Verpflichtung zur Beantwortung.

2. Sind Ihnen die Äußerungen bzw. das Verhalten von Elon Musk bekannt?

Fragen zur Kenntnis oder Beurteilung der Äußerungen und des Verhaltens von Elon Musk betreffen ebenfalls keine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der LPD Wien. Es besteht keine behördliche Zuständigkeit für die öffentlichen Aussagen von Privatpersonen im Ausland.

Da sich das AuskunftspflichtG ausschließlich auf Informationen der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bezieht, besteht auch hier keine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft.

2. Die LPD Wien ist auf Twitter vertreten (<https://twitter.com/LPDWien>).

2a. Warum?

Die Nutzung dieses Dienstes dient rein der öffentlichen Kommunikation und Information der Bevölkerung.

Die Nutzung von Twitter/X durch die LPD Wien fällt weder in den Bereich Sicherheitspolizei noch stellt die Kommunikation über dieses Medium Sicherheitsverwaltung dar.

Diese Fragen fallen nicht in den Anwendungsbereich des AuskunftspflichtG.

Zudem ist das „Warum“- die Inhalte, die die LPD Wien über Twitter/X veröffentlicht- für jedermann auf dieser Plattform ersichtlich und handelt es sich nicht um verwaltungsinternes Wissen, das einer Auskunft nach dem AuskG zugänglich wäre, sondern gerade um allgemein zugängliche Inhalte.

2b. Ist es geplant, Twitter in absehbarer Zeit zu verlassen?

2b1. Wenn ja, wann?

2b2. Wenn nein, warum nicht?

Das Auskunftspflichtgesetz verpflichtet nicht dazu, über strategische Erwägungen, interne Überlegungen oder künftige Planungen Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind nach der Judikatur zur Zeit der Anfrage bestehendes Wissen über Bereiche des zugewiesenen Hoheitsbereiches.

Da sich im vorliegenden Fall die vom Beschwerdeführer an die belangte Behörde gerichtete Anfrage ausdrücklich darauf bezogen hat, mitzuteilen, ob in Zukunft geplant sei, Twitter zu verlassen, ging das Begehren des Beschwerdeführers auf Mitteilung einer bloßen inneren Absicht und nicht auf die Mitteilung einer Information, die der Behörde zur Zeit der Anfrage bereits bekannt war und bezog sich die Anfrage auch nicht auf den Bereich der Hoheitsverwaltung.

3. Ich bitte um Übermittlung Ihrer Social Media Strategie o.ä., so vorhanden.

Strategien sind dem Wortsinn nach langfristige Verhaltensweisen gegenüber der Umwelt zum Erreichen bestimmter zukünftiger Ziele. Strategien sind per Definition kein gesichertes Wissen, sondern Planungen, die sich ständig an geänderte Umweltbedingungen anpassen.

Das Auskunftspflichtgesetz verpflichtet nicht dazu, über strategische Erwägungen, interne Überlegungen oder künftige Planungen Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind nach der Judikatur zur Zeit der Anfrage bestehendes Wissen über Bereiche des zugewiesenen Hoheitsbereiches.

Daraus folgt, dass nur gesichertes Wissen (sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich) Gegenstand einer Auskunft sein kann, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.

Da sich im vorliegenden Fall die vom Beschwerdeführer an die belangte Behörde gerichtete Anfrage ganz ausdrücklich darauf bezogen hat, mitzuteilen welche Social Media Strategien

vorhanden seien, ging das Begehren des Beschwerdeführers auf Mitteilung einer bloßen inneren, nicht den Hoheitsbereich betreffenden, zukünftigen Absicht und nicht auf die Mitteilung einer Information, die der Behörde in dem ihr zugewiesenen Hoheitsbereich zur Zeit der Anfrage bereits bekannt war, welche nach § 1 Abs. 1 AuskunftspflichtG keiner Auskunftspflicht unterliegt.

Hinsichtlich Ihrer Anfrage zur Gebührenpflicht ist gem. § 5 AuskunftspflichtG festzuhalten, dass auf Ihr Auskunftsbegehren die Befreiung von der Stempelgebühr keine Anwendung findet, da es sich um keine Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung (siehe oben) handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Eine Beschwerde ist gemäß § 1 und § 2 Abs.1 VwG-Eingabegebührenverordnung mit € 30.- zu vergebühren.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten. Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu

überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 9999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben“.

Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde gegenüber der Landespolizeidirektion Wien durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine Meldung an das zuständige Finanzamt.

Wien, am 23.05.2025

Für den Landespolizeipräsidenten

